

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen – Drucksache 17/1291–

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen wie folgt:

1. **Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a – § 25a Absatz 1 Satz 6 KWG-E)

Mit dem Gesetzentwurf werden die vom Rat für Finanzstabilität (Financial Stability Board – FSB) entwickelten Prinzipien und Standards für solide Vergütungspraktiken im Finanzsektor für den Banken- und den Versicherungsbereich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

In der Finanzmarktkrise hat sich erwiesen, dass die Ausrichtung der Vergütungssysteme auf kurzfristige Parameter und die einseitige Belohnung von Erfolg, ohne Misserfolg ausreichend zu sanktionieren, dazu verleiten können, den langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg aus dem Blick zu verlieren und überzogene Risiken einzugehen. Ziel der FSB-Prinzipien und -Standards sowie des Gesetzentwurfes ist daher, Risiken für die Finanzmarktstabilität zu beseitigen, die von einer verfehlten Vergütungspolitik ausgehen können. Dazu sollen die Vergütungssysteme auf den längerfristigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet und eingegangene Risiken angemessen berücksichtigt werden. Hierzu werden im Gesetzentwurf entsprechende Verbesserungen des Risikomanagements, d.h. der Steuerung, Überwachung und Kontrolle von Risiken, eingeführt.

Die weitere Stärkung des Anlegerschutzes ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung, was auch durch den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP dokumentiert wird. Mit Blick auf seine spezifische Zielrichtung, nämlich der Beseitigung von Risiken für die Finanzstabilität, scheint der Gesetzentwurf jedoch nicht der richtige Ort für dieses wichtige Anliegen. Auch mit Blick auf den angestrebten Gleichlauf zwischen Banken- und Versicherungsbereich soll an der spezifischen Zielsetzung des Gesetzentwurfes festgehalten werden.

Die Bundesregierung nimmt die Problematik durch Vergütungssysteme gesetzter Fehlanreize zu Lasten von Kunden sehr ernst und erwägt, diese an geeigneter Stelle aufzugreifen.

2. **Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b – § 25a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 KWG-E)

Für die vorgeschlagene Erweiterung der Zielrichtung der aufsichtsrechtlichen Regulierung von Vergütungssystemen auf Anleger- bzw. Kundenschutzaspekte erscheint der Gesetzentwurf aus den unter Nummer 1 genannten Gründen als nicht der richtige Ort.

3. **Zu Nummer 3** (Gesetzentwurf insgesamt)

Der Bundesrat spricht sich unter Buchstabe a dafür aus, dass die Korrektur der durch die Vergütungssysteme der Banken gesetzten Anreize für Geschäftsleiter und Mitarbeiter auch zu einer stärkeren Berücksichtigung der Kundeninteressen beitragen soll. Aus den unter Nummer 1 genannten Gründen befürwortet die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzentwurfes Vorgaben zur Berücksichtigung von Kundeninteressen, sofern dies unter den genannten Risikogesichtspunkten zielführend ist.

Zu Buchstabe b teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates, dass die Bestimmung des individuellen Erfolgsbeitrags bei der variablen Vergütung von Geschäftsleitern und Mitarbeitern, die hohe Risiken begründen können, auch anhand nichtfinanzieller Parameter (insbesondere erlangter Qualifikationen und Kundenzufriedenheit) eine wichtige Möglichkeit darstellt, Kundeninteressen bei der Vergütungsstruktur zu berücksichtigen. Der Inhalt der den Gesetzentwurf begleitenden Verordnung über die Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten wird sich insofern an dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 21. Dezember 2009 veröffentlichten Rundschreiben 22/2009 (BA) – Aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten – orientie-

ren, mit dem die FSB-Prinzipien und -Standards bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung übergangsweise umgesetzt worden sind. Es wird untersucht werden, wie die Bankenaufsicht die Beachtung dieser Parameter effizient prüfen kann, um etwaige Verstöße gemäß § 45b KWG sanktionieren zu können.

4. **Zu Nummer 4** (Gesetzentwurf insgesamt)

Entgeltgleichheit von Frauen und Männern ist ein wichtiges Anliegen auch der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat sich verstärkt mit dem Thema Beseitigung der Lohnunterschiede beschäftigt und ist bestrebt, die bestehende Lohnlücke deutlich zu reduzieren. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise sind jedoch nicht der richtige Ort, um dieses wichtige Thema anzugehen. Wie unter Nummer 1 ausgeführt, zielt das Gesetz auf die Beseitigung von Risiken für die Finanzmarktstabilität.